



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 14. MÄRZ 2008

NR. 11

SEITEN 369-416



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

KOMMUNIKATOR AUS EIGENER KRAFT



VERBESSERN SIE IHRE KOMMUNIKATIVEN FÄHIGKEITEN!

Wie kommuniziere ich richtig? Was muss ich bei meinem Auftreten beachten? Wie erreiche ich, dass meine Botschaft verstanden wird? Antworten auf solche und ähnliche Fragen – dazu Tipps und Tricks von Profis – liefert Ihnen die Veranstaltungsreihe «KOMMUNIKATOR aus eigener Kraft».

IMPULSREFERATE

Kommunikation: Alles für den erfolgreichen Auftritt

Ellinor von Kauffungen, Elkman Communications GmbH
Dienstag, 8. April 2008, 19 Uhr mit Apéro
Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Kommunikation intern: Teil des Unternehmenserfolgs

Andreas Langenegger, UBS AG, Leiter Marktgebiet ZG/SZ/UR
Dienstag, 22. April 2008, 7.30 Uhr, Frühstücksveranstaltung
Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Kommunikation: Wirkungsvolle Marktpräsenz

Dr. Werner T. Fuchs, www.propeller.ch, Hünenberg
Mittwoch, 7. Mai 2008, 19 Uhr mit Apéro
RUAG Components, Halle Stille Reuss, Altdorf

Kommunikation: Umgang mit der Krise

Simon Kopp, Informationsverantwortlicher Luzerner
Strafuntersuchungsbehörden, Studienleiter maz, Luzern
Dienstag, 27. Mai 2008, 19 Uhr mit Apéro
Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, Altdorf

Teilnahmegebühr pro Impulsreferat: CHF 25.– p. P.
Zu den Impulsreferaten gibt es einen Begleitzirkel: CHF 600.– p. P.

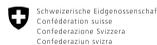
ANMELDUNG

Melden Sie sich direkt auf
www.ur.ch/kommunikation an.
Anmeldeschluss ist jeweils eine
Woche vor der Veranstaltung.

Trägerschaft



Mitfinanzierung



Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Hauptsponsor



Sponsoren



JÖRG LIENERT
UNTERNEHMENSBERATUNG
IN PERSONALFRAGEN
Luzern – Zug – Zürich

Die Mobiliar
Versicherungen & Vorsorge

RUAG
Aerospace Defense Technology

REV Uri

EWA
Elektrizitätswerk Altdorf AG

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

	Landrat
369	Aus den Verhandlungen des Landrats
371	Einberufung des Landrats
	Regierungsrat
372	Medienmitteilung
375	Volksinitiative «Schutz der Rütli-Wiese»; Zustandekommen
	Direktionen
	<i>Landammannamt</i>
376	Amtsblatt
	<i>Bildungs- und Kulturdirektion</i>
376	Staatsarchiv Uri/ Kantonsbibliothek Uri
	<i>Volkswirtschaftsdirektion</i>
376	Arbeitsmarktstatistik
377	Landwirtschaftliche Nutzflächen; Mutationen 2008
	Weitere Behörden und Eirichtungen
	<i>Schulen</i>
378	Abschlussprüfungen der Fachmittelschule
379	Maturitätsprüfungen
380	Eigentumsübertragungen
386	Handelsregister

	Bau- und Planungsrecht
392	Bauplanauflagen
394	Auflage- und Einspracheverfahren
394	Konzession; Gesuch
	Verkehrsbeschränkungen
395	Altdorf, Bürglen
	Submissionen
397	Arbeitsausschreibung
	Offene Stellen
398	Volkswirtschaftsdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

	Landgerichte
	<i>Landgericht Uri</i>
399	Aufforderung zur Abholung
399	Öffentliche Vorladung
	Landgerichtspräsidium
	<i>Landgerichtspräsidium Uri</i>
399	Verbotsbegehren
400	Aufruf
400	Kraftloserklärung
	Staatsanwaltschaft
401	Strafbefehlspublikationen

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17

Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 80.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratannahme:
inrateservice.ch, Gisler Druck AG
Gitschenstrasse 9, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 66
Fax 041 874 16 60
mail@inrateservice.ch

Tarife:

Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben
Fr. 98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:

Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffentlichung
ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Schuldbetreibung und Konkurs

- 401 Auflage Rechenschaftsbericht
im Nachlassverfahren

Rechtsauskunft

- 402 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 402 Vereine

Gesetzgebung

- 403 Interkantonale Verein-
barung für soziale Einrich-
tungen (IVSE)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Sitzung vom 20. Februar 2008 in Altdorf

Vorsitz:

Landratspräsident Leo Arnold, Schattdorf

1. Sachgeschäfte

- 1.1 Das Gesetz über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Verordnung über die Einführung der neuen Bundesrechtspflege im Kanton Uri wird beschlossen.
- 1.2 Das Gesundheitsgesetz wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Verordnung über die Aufhebung von Rechtserlassen im Gesundheitsbereich wird beschlossen.
- 1.3 Der Aufsichtsbeschwerde Walter A. Stöckli gegen Obergericht Uri wird keine Folge gegeben.

2. Parlamentarische Vorstösse

2.1 Zur Beratung und Beschlussfassung

- Die Motion Armin Braunwalder, Erstfeld, und Ratsmitglieder für eine Standesinitiative zur rascheren Verlagerung des alpenquerenden Güterverkehrs auf die Schiene wird erheblich erklärt.
- Die Motion Beat Arnold, Schattdorf, und Ratsmitglieder zur Wahl der Mitglieder des Landgerichtes und des Obergerichtes Uri durch den Landrat wird nicht erheblich erklärt.
- Die Motion Pia Tresch, Erstfeld, und Ratsmitglieder zur Einführung eines integralen Tarifverbundes im Kanton Uri wird nicht erheblich erklärt.
- Die Motion Alois Arnold, Unterschächen, und Ratsmitglieder zur Prüfung eines Erweiterungsbaues für ein Bürogebäude in der Brickermatte wird erheblich erklärt.
- Die Empfehlung Edith Rosenkranz, Altdorf, und Ratsmitglieder zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird nicht überwiesen.

2.2 Neue parlamentarische Vorstösse

- Postulat Oskar Blöchlinger, Altdorf, zum Projekt «Schächen hoch» als Lösungsvariante für den Hochwasserschutz Urner Talboden.
- Interpellation Anton Achermann, Seelisberg, zu den Auswirkungen der NFA zwischen Kanton und Gemeinden.

- Interpellation Thomas Arnold, Flüelen, zur privatwirtschaftlichen Nebentätigkeit von kantonalen Angestellten.
- Interpellation Anita Schuler, Seedorf, zu den Auswirkungen des Tourismusresorts Andermatt auf die medizinische Versorgung, das Bildungswesen und die Sicherheit sowie Massnahmen dazu.
- Interpellation Max Clapasson, Altdorf, zu den Auswirkungen des Tourismusresorts Andermatt auf die ernerische Volkswirtschaft und Massnahmen dazu.
- Interpellation Urs Dittli, Schattdorf, zu den Auswirkungen des Tourismusresorts Andermatt auf die Integration und die Wohnformen sowie Massnahmen dazu.

Diese Vorstösse gehen an den Regierungsrat zur Beantwortung.

3. Schriftliche Berichterstattung des Regierungsrats

Der Landrat nimmt den Bericht zur Gemeinde- und Gebietsreform im Kanton Uri zur Kenntnis.

4. Erteilung des Urner Landrechts

Folgenden Personen wird das Urner Landrecht erteilt:

- Frau Redzic geb. Davidovic, Radica, und Sohn Redzic, David, und Sohn Redzic, Luka, alle wohnhaft in Andermatt.
- Herr Pavi, Niko, und Ehefrau Pavi geb. Kelava, Dragana, und Sohn Pavi, Dino, und Tochter Pavi, Svenja, und Sohn Pavi, Tomislav, alle wohnhaft in Andermatt.
- Herr Cil, Ferdi, wohnhaft in Altdorf.
- Frau Cil geb. Keles, Fatma, und Sohn Cil, Emrah, beide wohnhaft in Altdorf
- Herr Bianco, Filippo, und Ehefrau Bianco geb. Clemenza, Anna, beide wohnhaft in Altdorf.
- Frau Petrovic, Jelena, wohnhaft in Altdorf.
- Herr Savic, Milos, wohnhaft in Altdorf.
- Frau Savic, Mirjana, wohnhaft in Altdorf.
- Herr Fejzulahi, Arafat, wohnhaft in Erstfeld.
- Herr Fejzulahi, Mubarak, wohnhaft in Erstfeld.
- Herr Fejzulahi, Burim, wohnhaft in Erstfeld.
- Herr Borisavljevic, Zoran, und Ehefrau Borisavljevic geb. Markovic, Biljana, und Tochter Borisavljevic, Dragana, und Sohn Borisavljevic, Aleksandar, alle wohnhaft in Erstfeld.
- Frau Elezovi geb. Basic, Mirnesa, wohnhaft in Schattdorf.
- Herr Kathiravelu, Sivasundaram, und Ehefrau Sivasundaram geb. Rasiah, Rajayogenthini, und Tochter, Sivasundaram, Janani, und Tochter Sivasunda-

ram, Sinthuri, und Tochter Sivasundaram, Arathy, alle wohnhaft in Silenen.

- Herr Thavagnanarajah, Varapragasam, und Ehefrau Thavagnanarajah geb. Thevanayagam, Akgninamilred, und Sohn Thavagnanarajah, Theepath, und Tochter Thavagnanarajah, Niveka, alle wohnhaft in Silenen.
- Herr Gavric, Antonijo, wohnhaft in Sisikon.

5. Fragestunde

Zwei Fragen werden beantwortet.

Altdorf, 6. März 2008

Sekretariat des Landrats
Der Protokollführer: Dr. Peter Huber

Einberufung des Landrats

ins Rathaus zu Altdorf

Mittwoch, 9. April 2008, 08.30 Uhr

Geschäfte

1. Neue parlamentarische Vorstösse
Allfällige Einreichung und Begründung neuer parlamentarischer Vorstösse
2. Detailberatung und Beschlussfassung
- 2.1 Änderung der Geschäftsordnung des Landrats
Landratsbüro
3. Berichte des Regierungsrats
- 3.1 Bericht zum nachhaltigen Umgang mit Naturgefahren
4. Parlamentarische Vorstösse
- 4.1 Motion Daniela Bär, Schattdorf, und Ratsmitglieder zu «Armeewaffen freiwillig im Zeughaus deponieren»; Beratung und Beschlussfassung über die Erheblichkeit

4.2 Interpellation Gusti Planzer, Altdorf, und Ratsmitglieder betreffend die Vereinheitlichung von baurechtlichen Begriffen und Messweisen; eventuelle Beratung

5. Fragestunde

Altdorf, 3. März 2008

Im Namen des Landratsbüros
Der Präsident: Leo Arnold

Regierungsrat

Medienmitteilung

Kantonale Volksinitiative «Schutz der Rütli-Wiese»; Zustandekommen

Am 14. Februar 2008 hat das Komitee «Schutz der Rütli-Wiese» der Standeskanzlei Uri 288 Unterschriftenbogen für die kantonale Volksinitiative «Schutz der Rütli-Wiese» eingereicht. Die Standeskanzlei hat geprüft, ob die Initiative formell zustande gekommen ist. Die Prüfung erstreckte sich auf die Frage, ob eine genügende Anzahl gültige Unterschriften vorliegt. Von insgesamt 1333 eingereichten Unterschriften waren 42 ungültig. Es verbleiben somit 1291 gültige Unterschriften. Damit ist die von der Verfassung geforderte Zahl von 600 Unterschriften für eine Volksinitiative erreicht. Die kantonale Volksinitiative «Schutz der Rütli-Wiese» hat die notwendige Zahl von gültigen Unterschriften erreicht und ist damit formell zustande gekommen. Im nächsten Schritt wird der Regierungsrat die Initiative dem Landrat vorlegen. Dieser hat wie üblich zu entscheiden, ob die Initiative inhaltlich gültig ist und wenn ja, mit welcher Empfehlung sie zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet werden soll.

Regierungsrat lehnt Zulassung von Wassermotorrädern ab

Der Regierungsrat hat zuhanden des Bundesamts für Verkehr zu einer Teilrevision der Binnenschiffverkehrsverordnung Stellung genommen. Neben Anpassungen technischer Natur geht es insbesondere um die Zulassung von Wassermotorrädern («Jet-Skis»). Der Regierungsrat lehnt die Zulassung von Wassermotorrädern («Jet-Skis») auf schweizerischen Gewässern entschieden ab. Die vorgeschlagenen Änderungen der Binnenschiffverkehrsverordnung führen zu klaren Verschlechterungen für die Sicherheit und den Umweltschutz auf den schweizerischen Gewässern. Die

sehr schnellen und wendigen Wassermotorräder würden Badende, andere Boote und deren Insassen gefährden und Anrainer wie auch Erholungssuchende am, im und auf dem Wasser erheblich mit Lärm belästigen. Ausserdem haben Wassermotorräder negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Flora und Fauna.

Mobility-Car-Sharing wird in der Kantonalen Verwaltung definitiv eingeführt

2004 hat der Kanton Uri Mobility-Car-Sharing versuchsweise eingeführt. Kantonsangestellte wurden verpflichtet, anstelle ihrer Privatautos nach Möglichkeit Mobility-Autos an den zwei Standorten im Dorfzentrum von Altdorf und beim Verwaltungsgebäude auf der Brickermatte zu benutzen. In den vergangenen Jahren ist dadurch die Anzahl der mit Privatautos gefahrenen Kilometer massgeblich gesenkt worden. Im Jahr 2007 kostete ein mit Mobility-Fahrzeugen zurückgelegter Kilometer 62 Rappen. Die Auslastung der Fahrzeuge liegt bei rund zwei Dritteln. Der Regierungsrat hat beschlossen, Mobility-Car-Sharing definitiv einzuführen.

Positiver Rechnungsabschluss 2007 des Kantons führt zu weiterer Schuldenreduktion

in Mio. Franken	Rechnung 2007		Budget 2007		Abweichung	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Laufende Rechnung						
Total Aufwand	328.1		319.2		8.9	
Total Ertrag		366.9		326.3		40.6
Ertragsüberschuss	38.8		7.1		31.7	
Investitionsrechnung						
Total Ausgaben	188.9		224.9		-36.0	
Total Einnahmen		148.4		177.6		- 29.2
Nettoinvestitionszunahme		40.5		47.3		- 6.8
Finanzierung						
Nettoinvestitionszunahme	40.5		47.3		-6.8	
Abschreibungen		17.0		18.7		- 1.7
Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		38.8		7.1		31.7
Finanzierungsfehlbetrag				21.5		
Finanzierungsüberschuss	15.3				36.8	

Die Laufende Rechnung 2007 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 38.8 Mio. und damit 31.7 Mio. besser als budgetiert ab. Diese positive Abweichung setzt sich einerseits aus Nettoverbesserungen durch die Geschäfte im laufenden Jahr (15.3 Mio.) und andererseits durch Umstellung der Verbuchungspraxis (16.4 Mio.) zusammen. Die Nettoinvestition liegt mit 40.5 Mio. um 6.8 Mio. unter den budgetierten 47.3 Mio. Der Regierungsrat wertet das Ergebnis der Kantonsrechnung 2007 als sehr erfreulich.

Die Kantonsrechnung 2007 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von 38.8 Mio. Franken ausserordentlich gut ab. Dieses Resultat der Verbesserung gegenüber dem Budget um 31.7 Mio. setzt sich einerseits aus Nettoverbesserungen durch die Geschäfte im laufenden Jahr (15.3 Mio.) und andererseits aus Nettoverbesserungen durch Umstellung der Verbuchungspraxis (16.4 Mio.) zusammen. Mit der Einführung der NFA und der Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, aber auch zwischen dem Kanton und den Gemeinden, sollen ab dem Jahr 2008 Beträge, die für das entsprechende Jahr gelten, im gleichen Jahr verbucht werden, auch wenn sie erst im Folgejahr zur Zahlung gelangen. Wegweisend dazu sind auch die neuen Fachempfehlungen des harmonisierten Rechnungsmodells für Bund, Kantone und Gemeinden.

Somit sind in der Kantonsrechnung 2007 verschiedene Beträge enthalten, die im Jahr 2008 ein- oder ausgehen, aber noch das Jahr 2007 betreffen. Die einmaligen Bereinigungen (periodengerechte Abgrenzung) ergeben im ersten Teil einen Nettoertrag von 30.7 Mio. Franken. Die grossen Beträge betreffen den Finanzausgleich mit 18.9 Mio., den Anteil an Verrechnungssteuern mit 5.3 Mio. sowie die Bundesbeiträge für den Unterhalt und Betrieb der Nationalstrasse von 6.4 Mio. Ein zweiter Teil der vorgenommenen Abgrenzung (Belastungen) ist mit dem vollständigen Ausweis von Verpflichtungen begründet. Zum einen wurden die Vorsorgeverpflichtungen, die sich nach der alten Verordnung für Mitglieder des Regierungsrates richten, mit 12.3 Mio. Franken vollständig zurückgestellt. Damit belasten diese Renten die zukünftigen Rechnungen nicht mehr. Zudem wurden die Werte der nicht bezogenen Ferien und der Gleitzeitsaldi der Kantonsangestellten mit 2 Mio. Franken abgegrenzt.

Ohne diese buchhalterischen Faktoren schliesst die Laufende Rechnung immer noch um 15.3 Mio. Franken besser ab als budgetiert. Bei der Finanzierungsrechnung ergibt sich allerdings ein kleiner Finanzierungsfehlbetrag von 1.1 Mio. Franken.

Die Abweichungen beim Aufwand, ohne ausserordentliche Abgrenzungen, ergeben sich aus vielen kleinen Mehr- oder Minderaufwendungen. Zu den Einsparungen beigetragen haben mit 1.2 Mio. im Bereich Schulen die Volksschule, das regionale Schulabkommen und die Kaufmännische Berufsschule. Der gesamte Personalaufwand liegt 2.9 Mio. unter dem Budget. 0.6 Mio. Verbesserung wurde erreicht bei den Ergänzungsleistungen.

Die Verbesserungen auf der Ertragsseite, ohne ausserordentliche Abgrenzungen, resultieren vor allem aus Mehrerträgen bei den Steuern von 4.4 Mio. (natürlichen Personen, Grundstückgewinn- sowie Erbschafts- und Schenkungssteuern, 1.2 Mio. aus höheren Zinsen bei Festgeldanlagen, 4.2 Mio. beim interkantonalen Finanzausgleich, 2.0 Mio. aus Anteilen an Verrechnungssteuern sowie 0.8 Mio. aus Anteilen an Mineralölsteuern und LSVA. Mindererträge sind vor allem mit 1.2 Mio. bei den Bussen und den Quellensteuern (0.4 Mio.) sowie Steuern juristische Per-

sonen (0.4 Mio.) zu verzeichnen. Die restlichen Abweichungen setzen sich aus vielen kleineren Mehr- und Mindererträgen zusammen. Erfreulich ist die Gewinnablieferung der Urner Kantonalbank von 6.3 Mio., welche damit 0.2 Mio. über dem Budget liegt. Vom Gewinn der Nationalbank flossen dem Kanton Uri 14.3 Mio. zu, leicht weniger als budgetiert.

Die Bruttoinvestitionen der Investitionsrechnung belaufen sich auf 188.9 Mio. und unterschreiten damit das Budget um 36 Mio. Die Nettoinvestitionen fallen mit 40.5 Mio. um 6.8 Mio. geringer aus als das Budget. Brutto wurden 132.1 Mio. bei den Nationalstrassen, 11.4 Mio. bei den Kantonsstrassen und 11.0 Mio. beim Hochwasserschutz investiert. Für Baubeiträge an Alters- und Pflegeheime wurden 11.7 Mio. ausgegeben.

Der Selbstfinanzierungsgrad, das heisst die Deckung der Nettoinvestitionen, erreicht 137.9 Prozent und liegt damit 83.4 Prozentpunkte über dem Budget (54.5 Prozent). Ohne die ausserordentlichen Abgrenzungen läge der Selbstfinanzierungsgrad bei 97.4 Prozent. Die Nettoschuld des Kantons fällt von 27.5 Mio. auf 11.9 Mio. Folglich nimmt die Pro-Kopf-Verschuldung von 780 auf 340 Franken ab.

Der Regierungsrat wertet das Ergebnis der Kantonsrechnung 2007 als sehr erfreulich. Er begrüsst es insbesondere hinsichtlich des Steuerpakets 2008. Der Regierungsrat weist aber gleichzeitig auf die sehr grossen Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben hin, die der Kanton Uri in den nächsten Jahren zu bewältigen hat.

Altdorf, 4./11. März 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Volksinitiative «Schutz der Rütli-Wiese»; Zustandekommen

In seiner Sitzung vom 4. März 2008 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die kantonale Volksinitiative «Schutz der Rütli-Wiese» mit 1291 gültigen Unterschriften formell zustande gekommen ist.

Altdorf, 14. März 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Amtsblatt

Keine Amtsblattausgabe in der Karwoche 2008

Wir bitten Sie zu beachten, dass in der Karwoche 2008 mit den zusätzlichen Feiertagen am Mittwoch (Josefstag) und Freitag (Karfreitag) kein Amtsblatt erscheinen wird. Die nächste Ausgabe wird am Freitag, 28. März 2008 als Doppelnummer 12/13 erscheinen. Der Redaktionsschluss ist am Mittwoch, 26. März 2008, 09.00 Uhr.

Für das Verständnis danken wir Ihnen bestens.

Altdorf, 14. März 2008

Standeskanzlei Uri

Bildungs- und Kulturdirektion

Staatsarchiv Uri/Kantonsbibliothek Uri

Öffnungszeiten am 22. März 2008 (Karsamstag)

Am Vormittag bleiben Lesesaal und Schalter geschlossen.

Am Nachmittag (14.00–16.00 Uhr) ist die Freihandausleihe geöffnet.

Altdorf, 14. März 2008

Staatsarchiv/Kantonsbibliothek Uri

Volkswirtschaftsdirektion

Arbeitsmarktstatistik

Februar 2008; Leichte Abnahme der Arbeitslosigkeit im Kanton Uri

Die Zahl der Erwerbslosen nahm im Februar 2008 leicht ab. Ende Februar 2008 waren 174 Personen als arbeitslos eingeschrieben. Dies entspricht einer gegenüber dem Vormonat von einer Person. Die Arbeitslosenquote blieb bei 1%. Sie liegt 1,7 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2,7% der Schweiz. Mit 174 Personen ist die Zahl der Arbeitslosen am Ende des Berichtsmonats im Vergleich zum Vorjahr (Februar 2007: 256 arbeitslose Personen) nach wie vor tiefer.

Im Monat Februar 2008 meldeten sich insgesamt 43 Personen neu als Stellensuchende beim RAV an. In der gleichen Zeit meldeten sich insgesamt 46 Stellensuchende ab. Die Zahl der Stellensuchenden lag per Ende Februar 2008 bei 303 Personen (Januar 2008: 306; Vorjahr: 420). Als Stellensuchende gelten Arbeitslose, Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung (welche im Rahmen der aktiven Arbeitsmarktmassnahmen angeboten werden), Personen im Zwischenverdienst sowie übrige Stellensuchende. Von allen Stellensuchenden waren im Berichtsmonat 59 Personen in einem Zwischenverdienst und 28 Personen in einer vorübergehenden Beschäftigung.

Ende Februar 2008 waren von den 174 Arbeitslosen 68 weiblichen Geschlechts. Dies ergibt einen Anteil von 39% am Total der erwerbslosen Personen. Von allen eingeschriebenen Arbeitslosen waren 106 Personen oder 61% Schweizerbürger; 68 Personen bzw. 39% ausländischer Herkunft. Die Anzahl der langzeitarbeitslosen Personen – das sind Arbeitslose, die länger als ein Jahr ohne Erwerbsmöglichkeit sind – blieb gegenüber dem Vormonat unverändert. Im Berichtsmonat sowie im Vormonat waren 23 Personen länger als ein Jahr ohne Dauerbeschäftigung. 48% aller Langzeitarbeitslosen sind Schweizer.

Das regionale Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Uri erfüllt die Aufgaben der öffentlichen Arbeitsvermittlung auf regionaler Ebene. Es ist Dienstleistungszentrum für die Belange des Arbeitsmarktes und steht den Arbeitgebern wie auch den Stellensuchenden kostenlos zur Verfügung. Es nimmt gerne Meldungen über offene Stellen entgegen und berät sie in Fragen des Arbeitsmarktes.

Dezember 2007; Kurzarbeitsstatistik

Im Kanton Uri waren im Dezember 2007 wie auch im Vorjahr (Dezember 2006) keine Betriebe von Kurzarbeit betroffen.

Altdorf, 14. März 2008

Amt für Arbeit und Migration

Landwirtschaftliche Nutzflächen; Mutationen 2008

Bewirtschafterwechsel/Nutzungsänderungen (Flächenmutationen) im Jahre 2008

Änderungen in der Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (ohne Alpweiden) im Kanton Uri sind dem Amt für Landwirtschaft Uri schriftlich zu melden. Als Änderung in der Bewirtschaftung gelten:

1. Durch Änderung des Pachtverhältnisses oder anderer Umstände wird eine Parzelle durch einen neuen Bewirtschafter genutzt.

2. Änderungen in der Nutzungsart gegenüber dem Vorjahr, d. h. Mähnutzung oder ausschliesslich Dauerweidenutzung.

Solche Änderungen in der Bewirtschaftung, die 2007/2008 eingetreten sind oder noch vorkommen werden, sowie nicht mehr bewirtschaftete Parzellen, sind unter Angabe der Parzellen-Nr. der betroffenen Fläche dem Amt für Landwirtschaft Uri, z. Hd. Hanspeter Kempf, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, bis spätestens Freitag, 2. Mai 2008 (Datum Viehzählung) schriftlich oder persönlich (nach vorgängiger Terminvereinbarung mit Hanspeter Kempf, Tel. 041 875 23 01) zu melden. Bereits für 2008 eingereichte Mutationen müssen nicht mehr gemeldet werden.

Später eingehende Flächenmutationen können für die Beitragsauszahlung 2008 nicht mehr berücksichtigt werden.

Altdorf, 14. März 2008

Amt für Landwirtschaft

Weitere Behörden und Einrichtungen

Schulen

Abschlussprüfungen der Fachmittelschule

Abschlussprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Abschlussprüfungen 2008 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Abschlussprüfungen

Montag, 26. Mai 2008	Deutsch
Dienstag, 27. Mai 2008	Französisch
Mittwoch, 28. Mai 2008	Bildnerisches Gestalten
Donnerstag, 29. Mai 2008	Mathematik
Freitag, 30. Mai 2008	Psychologie

2. Die mündlichen Abschlussprüfungen

Montag, 16. Juni 2008
Dienstag, 17. Juni 2008
Mittwoch, 18. Juni 2008

3. Abschlussfeier

Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der FMS-Absolventinnen und -Absolventen finden am Freitag, 20. Juni 2008, 17.00 Uhr, im Tellspielhaus in Altdorf statt.

4. Anmeldung Abschlussprüfung 2008

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Abschlussprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Montag, 7. April 2008, 15.30 Uhr, anzumelden:

Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z. H. der Kantonalen Abschlussprüfungskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf

Die Abschlussgebühr von Fr. 50.– wird über die Schülerrechnung eingezogen.

Altdorf, 14. März 2008

Die Abschlussprüfungskommission

Maturitätsprüfungen

Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri

Für die Urner Mittelschule sind die Prüfungstage für die Maturitätsprüfungen 2008 wie folgt angesetzt:

1. Die schriftlichen Maturitätsprüfungen

Montag, 26. Mai 2008	Deutsch
Dienstag, 27. Mai 2008	Französisch
Mittwoch, 28. Mai 2008	Englisch
Donnerstag, 29. Mai 2008	Mathematik
Freitag, 30. Mai 2008	Schwerpunktfach

2. Die mündlichen Maturitätsprüfungen

Montag, 16. Juni 2008
Dienstag, 17. Juni 2008
Mittwoch, 18. Juni 2008

3. Maturafeier

Die Verkündigung der Promotion und die Verabschiedung der Maturandinnen und Maturanden finden am Freitag, 20. Juni 2008, 17.00 Uhr, im Tellspielhaus in Altdorf statt.

4. Anmeldung Maturitätsprüfung 2008

Die Kandidatinnen und Kandidaten für die Maturitätsprüfungen an der Kantonalen Mittelschule Uri werden aufgefordert, sich bis Montag, 7. April 2008, 15:30 Uhr, anzumelden:

Rektorat der Kantonalen Mittelschule Uri, z.H. der Kantonalen Maturitätskommission, Gotthardstrasse 59, 6460 Altdorf

Der Anmeldung sind beizufügen: Anmeldeformular (beim Sekretariat der Kantonalen Mittelschule Uri zu beziehen); Zeugniskopien des 4. und 5. Gymnasialjahres.

Die Maturagebühr von Fr. 50.– wird über die Schülerrechnung eingezogen.

Altdorf, 14. März 2008

Die Maturitätskommission

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 11.1201, 714 m², Plan Nr. 1, Schachenmatt, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Trottoir, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdarteil, übriges Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Ringenbach-Bulgheroni Werner, Wydenmatt 5, 6462 Seedorf

Erwerberin:

Ringenbach-Bulgheroni Verena, Wydenmatt 5, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. Mai 2007, 18. Februar 2008

Altdorf

Grundstück Nr.: 399.1201, 565 m², Plan Nr. 21, Im Dorf, Gemischtes Gebäude ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, übriges Gebäude, ½ Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: 401.1201, 342 m², Plan Nr. 21, Im Dorf, Gartenanlagen, Gemischtes Gebäude mit Wohnanteil, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Huguenin-Stadler Maria

Erwerber:

Huguenin-Stadler Hans, Schützengasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

17. September 2006

Altdorf

Grundstück Nr.: 858.1201, 566 m², Plan Nr. 33, Feldli, Trottoir, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Imhof-Suter Josef und Adelheid, Alte Landstrasse, 8714 Feldbach

Erwerber:

Aschwanden-Föhn Martin, Waldhaus Isleten, 6466 Bauen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. April 1990

Altdorf

Grundstück Nr.: 1454.1201, 781 m², Plan Nr. 13, Stoffelmatt, Strasse, Weg, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Baumann-Schlumpf Karl, In der Stoffelmatte 14, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Baumann-Schlumpf Luzia, In der Stoffelmatte 14, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

25. Oktober 1979

Altdorf

Grundstück Nr.: S2134.1201, Sonderrecht an der Wohnung EG West sowie ausschliessliches Benutzungsrecht an zugewiesenem Sitzplatz und Kellerabteil Nr. 3 (rot), ¹⁴³/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1598.1201; Grundstück Nr.: M5080.1201, Autoabstellplatz Nr. 29, ¹⁴⁹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 158.1201

Veräusserer:

Arnold-Wegmüller Werner, Furrersgrund 13, 6460 Altdorf

Erwerber:

Weber Marco, Bahnhofstrasse 37, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

6. Oktober 1989

Altdorf

Grundstück Nr.: S5000.1201, Sonderrecht an der 4^{1/2}-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und Nebenraum, ⁹¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1964.1201, ¹/₂ Miteigentumsan-

teil; Grundstück Nr.: M5129.1201, Autoeinstellplatz Nr. 5 mit Abstellraum, 8.5/95 Miteigentum an Nr. S5009.1201, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Haelters Koen, Bristenstrasse 13, 6460 Altdorf

Erwerberin:

Haelters-Imholz Irene, Bristenstrasse 1, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

16. Januar 2003

Andermatt

Grundstück Nr.: 589.1202, 4 226 m², Plan Nr. 9, Herdgädem, Acker, Wiese, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil

Veräusserer:

Regli Thomas, Gotthardstrasse 82, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Korporation Ursern, Gotthardstrasse 74, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

9. August 2002, 6. April 2004

Andermatt

Grundstück Nr.: 611.1202, 41 m², Plan Nr. 2, Im Boden, übrige befestigte Flächen, 1/3 Miteigentumsanteil; Grundstück Nr.: S1322.1202, Sonderrecht am Appartement laut Plan A, im Residenz-Chalet Gotthard II, 4. Obergeschoss/Dachwohnung, 180/1000 Miteigentum an Nr. 600.1202; Grundstück Nr.: M2026.1202, Autoeinstellplatz Nr. 26, 1/41 Miteigentum an Nr. D629.1202, 1/41 Miteigentum an Nr. D630.1202

Veräussererin:

Konkursmasse des Renner-Kielek Felix, Bodenstrasse 32, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Farei Anita Elsa, Habsburgstrasse 36, 8037 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

28. Juni 2005

Andermatt

Grundstück Nr.: 686.1202, 8 705 m², Plan Nr. 18, Rufenen, Acker, Wiese

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Regli Thomas, Gotthardstrasse 82, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

29. März 1966

Andermatt

Grundstück Nr.: 1092.1202, 1 921 m², Plan Nr. 2, Im Boden, Acker, Wiese

Veräusserer:

Meyer-Hofer Hanspeter, Unterdorfweg 8, 6033 Buchrain

Erwerberin:

Einfache Gesellschaft Sonnenmatte, Andermatt: Schnider Heinz, Artherstrasse 118, 6405 Immensee; Leu Schnider Barbara, Wegmatte 7, 6460 Altdorf; Meyer Roman und Brechbühl Meyer Sonja, Sternegg 5, 6005 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

Diverse

Andermatt

Grundstück Nr.: S1146.1202, Sonderrecht an der 2¹/₂-Zimmer-Wohnung mit Balkon und Abstellraum sowie Kellerabteil Nr. 4, A4 (rot), ^{22,5}/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 579.1202; Grundstück Nr.: S1132.1202, Sonderrecht an Garage Nr. 1. G1 (gelb), ^{2,5}/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 579.1202

Veräussererin:

Bauer Verena, Alterszentrum am Bachgraben, Muesmattweg 33, 4123 Allschwil

Erwerber:

Marty-Zraggen Walter und Elsa, Oberalpstrasse 63, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

1. November 1998

Flüelen

Grundstück Nr.: 319.1207, 2 284 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, Strasse, Weg, Garage

Veräusserer:

Erben des Rietmann-Arnold Josef

Erwerberin:

Rietmann-Arnold Maria, Urner Altersheim, Axenstrasse 60, 6454 Flüelen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

18. März 1999

Schattdorf

Grundstück Nr.: 463.1213, 13 584 m², Plan Nr. 32, Plan Nr. 55, Biel, geschlossener Wald, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen; Grundstück Nr.: 1084.1213, 7 419 m², Plan Nr. 32, Biel, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Garage, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Zraggen-Ulrich Franz, Eggelstrasse 9, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

Zraggen Luzia, Eggelstrasse 9, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Oktober 1971, 10. Oktober 1972

Schattdorf

Grundstück Nr.: S997.1213, Sonderrecht an der 3¹/₂-Zimmer-Wohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss und Nebenraum im Kellergeschoss. B/3, ⁴⁷/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 826.1213; Grundstück Nr.: S1442.1213, Sonderrecht an der Garage 4 (K/11), Haus 2, ⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 1160.1213

Veräussererin:

Augenstein-Kunz Hedwig, Im Isisbüel 4, 8800 Thalwil

Erwerber:

Rischia Pietro und Gamma Bernadetta, Via California 21 B, I-00055 Ladispoli-Roma

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

16. Juli 1996

Seedorf

Parzelle von 127 m², ab Grundstück Nr.: 201.1214, Plan Nr. 1, Plan Nr. 4, Blumenfeld, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 2.1214, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Felder, Gander matt, Klosterried, Reussmatt, Riederbach, Wyden, Wydenmatt, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Trottoir, Strasse, Weg, Verkehrsinsel, übrige humusierete Flächen; Parzelle von 22 m², ab Grundstück Nr.: 201.1214, Plan Nr. 1, Plan Nr. 4, Blumenfeld, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 177.1214, Plan Nr. 4, Blumenfeld, Gander matt, Grund, Ober Hofstatt, Postmatte, Unter Hofstatt, Trottoir, Strasse, Weg, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese

Veräussererin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Seedorf

Parzelle von 2 m², ab Grundstück Nr.: 201.1214, Plan Nr. 1, Plan Nr. 4, Blumenfeld, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 59.1214, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Trottoir, Wohngebäude ohne Fremdanteil; Parzelle von 13 m², ab Grundstück Nr. 201.1214, Plan Nr. 1, Plan Nr. 4, Blumenfeld, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 800.1214, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Erwerber:

Imhof-Schepotinnik Markus, Axenstrasse 4, 6454 Flüelen; Imhof Josef, Vogelsanggasse 14, 6460 Altdorf; Imhof-Styger Urs, Alte Landstrasse 51, 8942 Oberrieden; Imhof Heinz, Grundstrasse 25e, 8934 Knonau; Imhof Marianne, Hellgasse 12, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Seedorf

Parzelle von 7 m², ab Grundstück Nr.: 201.1214, Plan Nr. 1, Plan Nr. 4, Blumenfeld, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, zu Grundstück Nr.: 60.1214, Plan Nr. 1, Blumenfeld, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserin:

Einwohnergemeinde Seedorf, 6462 Seedorf

Erwerber:

Planzer-Bolliger Anton, Garage, 6465 Unterschächen

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

unbekannt

Silenen

Grundstück Nr.: 826.1216, 262 m², Plan Nr. 23, Buchholz, übrige humusierete Flächen, Acker, Wiese, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Bau AG Immobilien und Verwaltungen, vordere Hofstatt 1, 6472 Erstfeld

Erwerber:

Zraggen-Jud Alois und Silvia, Wilerstrasse 67, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

10. August 1987

Altdorf, 14. März 2008

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 45 vom 5. März 2008, Seite 15

28. Februar 2008

M + M Immobilien AG,

bisher in Altdorf UR, CH-120.3.002.210-2, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 188 vom 28.9.2006, S. 13, Publ. 3568210). Statutenänderung: 27.2.2008. Sitz neu: Seedorf UR. Domizil neu: Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf.

28. Februar 2008

Speed Design & Media AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.128-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2005, S. 20, Publ. 3162444). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Fenetrag Treuhand AG, in Langnau am Albis, Revisionsstelle.

28. Februar 2008

Swiss Handels Walker,

in Altdorf UR, CH-120.1.002.309-9, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 152 vom 9.8.2007, S. 13, Publ. 4060434). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 46 vom 6. März 2008, Seite 17

29. Februar 2008

La Collina Weine GmbH,

in Seedorf UR, CH-120.4.002.367-2, Dorfstrasse 34, 6462 Seedorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.2.2008. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Import und Handel von Weinen sowie Agrarprodukten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Stammkapital: Fr. 20 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Nebenleistungspflichten gemäss Statuten. Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 28.2.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gasperini, Franco, von Altdorf UR, in Hedingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 16 000.–; Gasperini, Mauro, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 4 000.–.

29. Februar 2008

CONVISA AG,

in Altdorf UR, CH-120.9.001.005-0, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 41 vom 28.2.2008, S. 15, Publ. 4363610), mit Hauptsitz in: Schwyz. Angaben zur Zweigniederlassung: [Gestrichene Personalangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Betschart, Werner, von Sattel, in Schwyz, mit Einzelprokura; Schuler, Jakob, von Schwyz, in Schwyz, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Glutz von Blotzheim, Catherine, von Sempach und Solothurn, in Schwyz, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Sicher, Thomas, von Wettswil am Albis, in Altdorf UR, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Auf der Maur, Bernhard, von Schwyz, in Ibach (Schwyz), Mitglied, mit Einzelunterschrift; Taets van Amerongen, Frank, niederländischer Staatsangehöriger, in Bäch SZ, Mitglied, mit Einzelunterschrift; Reichmuth, Ruedi, von Schwyz, in Schwyz, Präsident, mit Einzelunterschrift; Bolfig, Regula, von Schwyz, in Steinen, mit Einzelunterschrift; Schuler, Anita, von Rothenthurm, in Erstfeld, mit Kollektivprokura zu zweien; Müller, Peter, von Gersau, in Müswangen, mit Kollektivprokura zu zweien; Bolfig-Lacher, Leo Dr., von Schwyz, in Rickenbach, Gemeinde Schwyz, mit Einzelunterschrift; Gwerder, Ralph, von Muotathal, in Schwyz, mit Kollektivprokura zu zweien; Hablützel, Markus, von Trüllikon, in Schwyz, mit Kollektivprokura zu zweien.

29. Februar 2008

Grallinger AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.627-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 170 vom 4.9.2001, S. 6854). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Grallinger, Ludwig, von Altdorf UR, in Altdorf UR, Präsident, mit Einzelunterschrift.

29. Februar 2008

Outdoor World SA (Outdoor World AG)(Outdoor World Ltd),

bisher in Savosa, CH-514.3.027.751-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 247 vom 23.12.2003, S. 18, Publ. 2045778). Statutenänderung: 25.2.2008. Sitz neu: Schattdorf. Domizil neu: c/o Heizung / Sanitär Arnold AG, Umfahrungsstrasse 13, 6467 Schattdorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Führung, die Entwicklung, die Ausnützung sowie die Kommerzialisierung von Marken, Patenten und industriellem, elektronischem und immateriellem Know-how; ferner die Finanzierung von industriellen und kommerziellen Aktivitäten. Die Gesellschaft bezweckt die Beteiligung an anderen Gesellschaften sowie deren Verwaltung. Ebenso bezweckt sie die Finanzierung derselben sowie Dritter. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck im Zusammenhang stehen. Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000.–. Aktien: 1 000 Inhaberaktien zu Fr. 100.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan oder, sofern der Gesellschaft Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind, durch Brief, E-Mail oder Telefax. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Sala, Romano, von Bellinzona, in Cadenzazzo, Mitglied, mit Einzelunterschrift [wie bisher]; Savaudit SA, in Viganello (CH-514.3.004.919-5), Revisionsstelle [wie bisher].

29. Februar 2008

Schattigcenter GmbH,

in Erstfeld, CH-120.4.002.192-3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 154 vom 11.8.2006, S. 11, Publ. 3503640). Firma neu: *Schattigcenter GmbH in Liquidation*. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.2.2008 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Püntener-Dittli, Alois, von Erstfeld, in Attinghausen, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator, mit einem Stammanteil von

Fr. 19000.– [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, Fr. 19000.–].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 47 vom 7. März 2008, Seite 15

3. März 2008

Elektrizitätswerk Altdorf AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.404-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 21 vom 31.1.2008, S. 17, Publ. 4316422). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Jauch, Werner, von Isenthal, in Büren NW, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. März 2008

Hartsteinwerk Gasperini AG,

in Attinghausen, CH-120.3.001.937-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 232 vom 2.12.2003, S. 15, Publ. 2008676). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Kluser, Fridolin, von Spiringen, in Bürglen UR, mit Einzelprokura. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gasperini, Michaela, von Altdorf UR, in Altdorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nicht mit Michaela Gasperini; Gasperini, Simona, von Altdorf UR, in Altdorf UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien, jedoch nicht mit Simona Gasperini; Müller, Peter, von Altdorf UR und Eich, in Bürglen UR, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3. März 2008

Orascom Hotels & Development AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.353-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 19 vom 29.1.2008, S. 15, Publ. 4312772). Statutenänderung: 29.2.2008. Firma neu: *Orascom Development Holding AG*. Übersetzungen der Firma neu: (*Orascom Development Holding SA*) (*Orascom Development Holding Ltd*). Aktien neu: 4 000 Namenaktien zu Fr. 25.– [bisher: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–] [gestrichen: 1 000 Namenaktien zu Fr. 100.–].

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 48 vom 10. März 2008, Seite 15

4. März 2008

Binatec AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.001.680-3, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 31 vom 14.2.2001, S. 1119). Domizil neu: Q4 Altdorf Ost, Hellgasse 23, 6460 Altdorf.

4. März 2008

Gotthard Raststätte A2 Uri AG,

in Erstfeld, CH-120.3.000.702-7, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 120 vom 25.6.2007, S. 19, Publ. 3991072). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Zweifel, Thomas, von Linthal, in Spreitenbach, Direktor, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Walker, Gabriela, von Schattdorf, in Altdorf UR, mit Kollektivprokura zu zweien.

4. März 2008

Zeilinga AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.002.305-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 141 vom 24.7.2007, S. 15, Publ. 4039346). Domizil neu: Lehnplatz 9, 6460 Altdorf.

4. März 2008

Peter Zurfluh, Pflästerei,

in Seedorf UR, CH-120.1.000.200-5, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 226 vom 27.9.1984, S. 3443). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 49 vom 11. März 2008, Seite 15

5. März 2008

Dätwyler Schweiz AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.407-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 238 vom 7. 2.2006, S. 17). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Kaved AG, in Altdorf UR (CH-120.3.000.413-5), gemäss Fusionsvertrag vom 21.2.2008 und Bilanz per 31.12.2007. Aktiven von Fr. 8341 373.00 und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 4867406.00 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Da dieselben Aktionäre sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften halten, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt.

5. März 2008

Mario Tresch Spenglerei GmbH,

in Silenen, CH-120.4.001.493-0, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 248 vom 22.12.1998, S. 8722). Gemäss Erklärung der Geschäftsführung vom 5.3.2008 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Tresch, Mario, von Göschenen, in Silenen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 19000.-; Tresch-Mamié, Heidi, von Göschenen, in Silenen, Gesellschafterin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit einem Stammanteil von Fr. 1000.-. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Tresch, Christian, von Göschenen, in Amsteg (Silenen),

Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von Fr. 19 000.– und mit einem Stammanteil von Fr. 1 000.–.

5. März 2008

Vebego Services AG,

in Schattdorf, CH-120.9.001.240-0, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 107 vom 6.6.2007, S. 14, Publ. 3962440), mit Hauptsitz in: Dietikon. Handelsregistereintragung Hauptsitz: [Streichung des Eintragungsdatums weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend] [gestrichen: Handelsregistereintragung Hauptsitz: 9.9.1992]. Zweck Hauptsitz: [Streichung des Zwecks weil nicht mehr zum Eintragungstext der Zweigniederlassung gehörend]. Angaben zur Zweigniederlassung: [Gestrichene Personalangaben aufgrund geänderter Eintragungsvorschriften gemäss Art. 110 HRegV]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bucher, Heinz, von Entlebuch, in Nottwil, Geschäftsführer, mit Kollektivprokura zu zweien; Eckstein, Werner, von Zürich, in Mönchaltdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hauser, Walter, von Näfels, in Schaffhausen, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schällibaum, Rudolf, von Alt St. Johann, in Nürensdorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Becker, Werner, von Jenaz, in Schmerikon, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Lehmann, Peter, von Langnau im Emmental, in Leimbach TG, Delegierter, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Hoffmann, Anita, von Auenstein und Dübendorf, in Dübendorf, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Kessi, Willy, von Aegerten, in Rickenbach SO, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Keller, Martin, von Marthalen, in Pratteln, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Brechbühl Eugster, Jürg Anton, von Trubschachen, in Rieden, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

5. März 2008

Kaved AG,

in Altdorf UR, CH-120.3.000.413-5, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 198 vom 12.10.2007, S. 16, Publ. 4151744). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Dätwyler Schweiz AG, in Altdorf UR (CH-120.3.000.407-1) über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht.

5. März 2008

Schuler, Transporte,

in Seedorf UR, CH-120.1.000.529-4, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 30 vom 13.2.2007, S. 15, Publ. 3773154). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

Altdorf, 14. März 2008

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Altdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Kaufmann Stefan und Doris, Gründligasse 39, Altdorf
Bauvorhaben: Kellerausbau
Bauplatz: Gründligasse 39, Parzelle 236
Bemerkungen: verpflockt

Andermatt

- Bauherrschaft: Christen-Bissig Marcel und Karin, Bahnhofstrasse 12, Andermatt
Bauvorhaben: Anbau an Mehrfamilienhaus, Neubau Doppelgarage
Bauplatz: Bahnhofstrasse 12, Parzelle L 15.1202,
Bemerkungen: profiliert

Attinghausen

- Bauherrschaft: Zurfluh-Gisler Marlen und Christof, Kirchweg 1, Attinghausen
Bauvorhaben: Neubau EFH
Bauplatz: Kummetstrasse 18, Parzelle 754
Bemerkungen: profiliert

Bürglen

- Bauherrschaft: Kempf-Schuler Johann, Hintere Eierschwand, Bürglen
Bauvorhaben: Anbau Remise
Bauplatz: Hintere Eierschwand, Parzelle 926
Bemerkungen: profiliert; Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Nietlisbach-Bissig Stephan und Claudia, Breitengasse 52, Bürglen
Bauvorhaben: Um- und Anbau Wohnhaus
Bauplatz: Plätzligasse 1, Parzelle 467
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: Ruag Land Systems, Real Estate, Industriezone Schächenwald, Altdorf
Bauvorhaben: Ersatzneubau Parkplatz RUAG Loge Nord
Bauplatz: Industriezone Schächenwald, Parzelle 37
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeinde

Schattdorf

- Bauherrschaft: Arnold-Bissig Valentin und Nadia, Acherlistrasse 16, Schattdorf
Bauvorhaben: An-/Aufbau Wohnhaus
Bauplatz: Acherlistrasse 16, Parzelle L 1129.1213
Bemerkungen: profiliert

- Bauherrschaft: ClimaNova AG, Gotthardstrasse 46, Altdorf
Bauvorhaben: Neubau Gewerbehalle
Bauplatz: Rüttistrasse, Parzelle L 106.1213
Bemerkungen: profiliert

Seedorf

- Bauherrschaft: Nock-Ciocco Stefan und Cristina, Hausmatt 31, 6422 Steinen
Bauvorhaben: Einfamilienhaus
Bauplatz: Studenstrasse 16A, Parzelle 744
Bemerkungen: profiliert

Seelisberg

- Bauherrschaft: Grundstückanstösser Bergweg, vertr. durch Josef Truttmann, Oberhofstatt, Bergweg 8, Seelisberg
Bauvorhaben: Rest-Asphaltierung Erschliessungsstrasse «Bergweg»
Bauplatz: Parzellen 323/325/326/327/449/573/691

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Auflage- und Einspracheverfahren

Ausscheidung von Wildruhezonen in den Gemeinden Altdorf, Flüelen, Sisikon, Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 3 der kantonalen Verordnung vom 14. Dezember 1988 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KJSV; RB 40.3111) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 des kantonalen Gesetzes vom 18. Oktober 1987 über den Natur- und Heimatschutz (RB 10.5101) werden die Planunterlagen über die Ausscheidung von Wildruhezonen in den Gemeinden Altdorf, Flüelen, Sisikon, Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Wildruhezonen gelten während der Winterzeit jeweils vom 1. Dezember (resp. dem Vorliegen einer geschlossenen Schneedecke) bis 30. April. Während dieser Zeit dürfen die bezeichneten Wildruhezonen in den oben aufgeführten Gemeinden durch Sportaktivitäten jeglicher Art nicht beeinträchtigt werden. Ausgenommen ist die Begehung oder Befahrung dieser Schutzzonen in Notfällen, namentlich zu Rettungszwecken.

Die Planunterlagen über die Ausscheidung von Wildruhezonen können auf den Gemeindeganzleien Altdorf, Flüelen, Sisikon, Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen während der Schalterzeiten sowie auf dem Amt für Forst und Jagd, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, während der Bürozeiten, eingesehen werden.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist von 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen die geplante Ausscheidung von Schutzzonen in den oben aufgeführten Gemeinden beim Regierungsrat des Kantons Uri schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Altdorf, 14. März 2008

Sicherheitsdirektion Uri
Josef Dittli, Regierungsrat

Konzession; Gesuch

Konzessionsgesuch zur Wärmenutzung der Erdwärme

Andermatt

Belinda Noack-Regli und Urs Schuler, Oberalpstrasse 67, 6490 Andermatt, ersuchen um Konzessionserteilung zur Nutzung der Erdwärme. Die Anlage soll zur Beheizung des Wohnhauses auf dem Grundstück Nr. L 504.1202, Oberalpstrasse 67, 6490 Andermatt, eingesetzt werden.

Das Konzessionsgesuch ist mit allen Planunterlagen bei der Gemeinde Andermatt öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Gestützt auf Artikel 3 der Gewässernutzungsverordnung vom 11. November 1992 können innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen erhoben werden. Einsprachen privatrechtlicher Natur sind dem Landgericht Uri, solche öffentlich-rechtlicher Natur dem Regierungsrat einzureichen.

Altdorf, 14. März 2008

Baudirektion Uri
Markus Züst, Regierungsrat

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

In seiner Sitzung vom 26. Februar 2008 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Parkplätze Luftseilbahn Flüelen-Eggberge

Signal Nr. 4.20, Parkieren gegen Gebühr, für die Parkplätze auf der Parzelle L.1030.1201 (Luftseilbahn Flüelen-Eggberge AG)

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 14. März 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Altdorf

In seiner Sitzung vom 26. Februar 2008 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Reussacherstrasse

Signal Nr. 4.29, Ortsbeginn auf Nebenstrassen «Altdorf»
(Koordinaten 690.783/191.913)

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Altdorf, 14. März 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Bürglen

In seiner Sitzung vom 26. Februar 2008 hat der Regierungsrat folgende Verkehrsbeschränkung genehmigt:

Weg Holden-Ried-Halten

Signal Nr. 2.14, «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» mit Zusatztafel «Fahrt nur mit Bewilligung der Wegbaugenossenschaft Holden-Ried-Halten».

Signal Nr. 2.16, Höchstgewicht 16 Tonnen

Die Signale sind im Einvernehmen mit der Verkehrspolizei aufzustellen.

Gleichzeitig genehmigt er das Reglement vom 29. Oktober 2007 über die Benützung des Weges Holden-Ried-Halten.

Der Regierungsrat ermächtigt folgende Personen bei Übertretungen der Verkehrsbeschränkungen zur Erhebung von Ordnungsbussen: Josef Gisler, Flüelerstrasse 102, Altdorf und Anton Gisler, Riedli, Bürglen.

Altdorf, 14. März 2008

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Altdorf

Der Gemeinderat Altdorf hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und der kantonalen Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990, folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Gründli- und Blumenfeldgasse

Signal Nr. 2.13, Verbot für Motorwagen und Motorräder, mit Zusatztafel «Zubringerdienst und Anwohner gestattet»

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 14. März 2008

Gemeinderat Altdorf

Submissionen

Arbeitsausschreibung

Lawinenverbauung Geissberg

Die Einwohnergemeinde Gurtellen schreibt folgende Arbeiten zur freien Konkurrenz aus.

Lawinenverbauung Geissberg, Stützverbauungen

Arbeitsumfang: Einbau von 1724 m Stahlschneebrücken auf Bodenankern und Mikropfählen von Ø 90 mm;

der Auftrag wird im offenen Verfahren vergeben.

Eignungskriterien: Erfahrung im Lawinenverbau

Zuschlagskriterien:

■ Preis	80%
■ Erfahrung und Referenzen von Schlüsselpersonen	15%
■ Q-Management (Gewässer- und Quellschutz, Arbeitssicherheit).	5%

Ausführungstermin: Die Arbeiten erstrecken sich auf 2 Jahre. Baubeginn ist Anfang Juni 2008.

Die Angebote und die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Unvollständige Angebote werden nicht berücksichtigt. Es werden keine finanziellen Garantien verlangt. Eine Begehung findet nicht statt.

Submissionsunterlagen sind beim Amt für Forst und Jagd, Abteilung Naturgefahren, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, zu beziehen.

Die Angebote sind verschlossen mit der Aufschrift «Offerte Lawinenverbauung Geissberg» an die Gemeindekanzlei Gurtellen, 6482 Gurtellen zu richten (letzter Termin für Eingabe per A-Post: Poststempel 11. April 2008) oder persönlich vor der Offertöffnung zu überbringen.

Die Offertöffnung findet am 15. April 2008, um 14.00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeindekanzlei Gurtellen statt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri bei der Paritätischen Kommission im öffentlichen Beschaffungswesen, c/o M. Bachmann, Präsident, Rathausplatz 7, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 56 56, schriftlich Einsprache eingereicht werden (Art. 60 der Submissionsverordnung des Kantons Uri).

Der Auftrag ist nicht dem WTO-Übereinkommen unterstellt.

Offene Stellen

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Im Direktionssekretariat bei der Volkswirtschaftsdirektion Uri ist die Stelle einer/eines

Kaufm. Sachbearbeiterin/Kaufm. Sachbearbeiters

(100%)

neu zu besetzen.

Ihre Aufgaben: Administrative Unterstützung des Direktionsvorstehers und des Direktionssekretärs; Erledigung allgemeiner Sekretariatsarbeiten; selbstständige Korrespondenz; Erstellen und Gestalten anspruchsvoller Dokumente; Personal-sachbearbeitung für die gesamte Direktion; Ausbildung von Lernenden

Sie bringen mit: kaufmännische oder gleichwertige Ausbildung; Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck; exakte Arbeitsweise; Belastbarkeit, rasche Auffassungsgabe, flexibles Handeln und Teamfähigkeit; Erfahrung als Generalistin bzw. Generalist für Querschnittsfunktionen; gute EDV-Kenntnisse

Wir bieten Ihnen: abwechslungsreiche Tätigkeit in einem kleinen Team; zeitgemässe Anstellungsbedingungen gemäss kant. Personalrecht

Stellenantritt: 1. Juni 2008 oder nach Übereinkunft

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 28. März 2008 an die Volkswirtschaftsdirektion Uri, Direktionssekretariat, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Bei Fragen steht Ihnen Emil Kälin, Direktionssekretär, Telefon 041 875 24 00, E-Mail: emil.kaelin@ur.ch, gerne zur Verfügung.

Altdorf, 14. März 2008

Volkswirtschaftsdirektion Uri
Isidor Baumann, Landesstatthalter

Landgerichte

Landgericht Uri

Aufforderung zur Abholung

Denis Zraggen-Rosero Lockartt, geboren 10. November 1982, kolumbianische Staatsangehörige, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 10 Tagen, die Verfügung vom 11. März 2008 im hängigen Verfahren LGZ 08 1 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen.

Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzlicher Frist, gilt die Zustellung als am letzten Tag der Abholungsfrist erfolgt.

Altdorf, 11. März 2008 (LGZ 08 1)

Landgericht Uri

Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Öffentliche Vorladung

Denis Zraggen-Rosero Lockartt, geboren 10. November 1982, von Kolumbien, zurzeit unbekanntem Aufenthalts, wird in Nachachtung von Art. 216 Abs. 2 ZPO im hängigen Verfahren LGZ 08 1 vor Landgericht Uri auf Donnerstag, 3. April 2008, 13.30 Uhr, in Altdorf, Rathausplatz 2 (Gerichtsgebäude «Zieri-Haus»), Gerichtssaal (Raum Nr. O-010), vorgeladen.

Altdorf, 11. März 2008 (LGZ 08 1)

Landgericht Uri

Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Verbotsbegehren

Die Eigentümerin des Grundstücks L235, Schattdorf, begehrt folgendes allgemeines Verbot an:

- Das Befahren und Betreten sowie das Parkieren auf dem Grundstück L235, Schattdorf, ist für Unbefugte verboten. Wer, ohne ein besseres Recht, dieses

Verbot missachtet, wird auf Antrag der Eigentümerin mit einer Busse bis zu Fr. 500.– belegt.

Einsprachen gegen dieses Verbotsbegehren können beim Landgerichtspräsidium Uri innert 30 Tagen ab Datum dieser Veröffentlichung erhoben werden. Läuft die Frist unbenutzt ab, bestätigt das Gericht das Verbot (Art. 239 Abs. 1 ZPO).

Altdorf, 11. März 2008 (LGP 08 43)

Landgerichtspräsidium Uri
Präsidentin: Agnes H. Planzer Stüssi

Aufruf

Vermisst wird folgender Pfandtitel:

■ Inhaber-Schuldbrief Nr. 43100, vom 25. Februar 1965, Beleg 233, im Betrage von Fr. 8400.–,

lastend als Unterpand auf L194 Erstfeld (Pfandstelle 6)

Eigentümer: Verena und Martin Planzer-Püntener, Erstfeld

Wer diesen Pfandtitel besitzt oder Auskunft geben kann, wer ihn besitzt, wird hiermit aufgefordert, den Titel innert einem Jahr vom Tag dieser Veröffentlichung an gerechnet dem Landgerichtspräsidium Uri, Altdorf, vorzulegen bzw. die entsprechenden Besitzverhältnisse schriftlich zu melden, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt.

Altdorf, 5. März 2008 (LGP 08 58)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Kraftloserklärung

Das Landgerichtspräsidium Uri erklärt als kraftlos:

■ Inhaberschuldbrief Nr. 27817 in der Höhe von Fr. 20000.–

■ Inhaberschuldbrief Nr. 27819 in der Höhe von Fr. 10000.–.

alle lastend auf der Liegenschaft S2348.1213, Schattdorf.

Altdorf, 12. März 2008 (LGP 07 65)

Landgerichtspräsidentin Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 31 StPO)

Mit Strafbefehl vom 6. März 2008 hat die Staatsanwaltschaft II gegen AKNAR Kamal, geboren 15. März 1985 in Algerien, algerischer Staatsangehöriger, des Mohammad und der Aisha Bouanani, ledig, unbekanntem Aufenthaltes erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Widerhandlung gegen das ANAG im Sinne von Art. 23 Abs. 6 ANAG.
2. Er wird bestraft mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen à Fr. 30.–
3. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
4. Zusätzlich wird eine Busse von Fr. 200.– ausgesprochen.
5. Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage.
6. Die Kosten von insgesamt Fr. 555.– gehen zulasten des Beschuldigten.
7. Der Beschuldigte kann innert 20 Tagen schriftlich bei der Staatsanwaltschaft II Uri Einsprache erheben (Art. 163 Abs. 1 StPO).

Altdorf, 6. März 2008

Staatsanwaltschaft Uri

Schuldbetreibung und Konkurs

Auflage Rechenschaftsbericht im Nachlassverfahren

Schuldnerin: Streiff Bänder AG in Nachlassliquidation, Acherweg 4, Postfach, 6460 Altdorf

Bemerkungen: Rechenschaftsbericht im Nachlassverfahren

Im Nachlassliquidationsverfahren der genannten Gesellschaft liegt den beteiligten Gläubigern der 4. Rechenschaftsbericht im Sinne von Artikel 330 Absatz 2 SchKG vom 17. bis 27. März 2008 bei der unterzeichneten Liquidatorin zur Einsichtnahme auf, wobei eine telefonische Voranmeldung unter 041 317 05 50 erwünscht wird.

Luzern, 11. März 2008

Die Liquidatorin: Redinvest
Finanz und Verwaltungs AG

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 3. April 2008, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Michael Meier, Herrengasse 16, 6460 Altdorf, Telefon 041 870 90 00

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Freitag, 14. März 2008

■ Ringer-Lottomatch

Restaurant Sternen, Schattdorf, 19.30 bis 01.00 Uhr. Die 1. Runde ist eine Gratisrunde. Tageskarten/AHV-BezügerInnen erhalten eine Tageskarte gratis. Freundlich laden ein: Ringerriege Schattdorf und der Wirt.

20.3481**INTERKANTONALE VEREINBARUNG
für soziale Einrichtungen (IVSE)**

(vom 13. Dezember 2002¹; Stand am 1. Januar 2008)

Präambel

In Anbetracht dessen,

- dass soziale Einrichtungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton offenstehen sollen,
- dass die hierfür nötige Angebotsoffenheit nur spielen kann, wenn die Kostenübernahme zwischen den Kantonen auf der Grundlage einheitlicher Berechnungsmethoden gesichert ist,
- dass eine enge interkantonale Zusammenarbeit im Bereiche der sozialen Einrichtungen anzustreben ist,

beschliessen die Kantone,

gestützt auf den Vorschlag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren (SODK), im Einvernehmen mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK),

folgende Vereinbarung:

I. Grundlagen**Zweck****Artikel 1**

¹Die Vereinbarung bezweckt, die Aufnahme von Personen mit besonderen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in geeigneten Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons ohne Erschwernisse zu ermöglichen.

²Die Vereinbarungskantone arbeiten in allen Belangen der IVSE zusammen. Sie tauschen insbesondere Informationen über Massnahmen, Erfahrungen sowie Ergebnisse aus, stimmen ihre Angebote an Einrichtungen aufeinander ab und fördern die Qualität derselben.

¹Die Plenarversammlung der SODK genehmigte den Text der Interkantonalen Vereinbarung am 20. September 2002 und eröffnete das Beitrittsverfahren. Die Konferenz der Kantonsregierungen stimmte der Vereinbarung am 13. Dezember 2002, der Regierungsrat des Kantons Uri am 16. Dezember 2003 (AB vom 9. Januar 2004) zu. Der Text der Interkantonalen Vereinbarung entspricht der Fassung gemäss Beschluss der Vereinbarungskonferenz vom 14. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008 (AB vom 14. März 2008).

20.3481

Geltungsbereich

Artikel 2 Bereiche

¹Die IVSE bezieht sich auf Einrichtungen der folgenden Bereiche:

A Stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung, beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind.

Im Fall von Massnahmen gemäss dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht liegt die Altersgrenze unabhängig vom Eintrittsalter beim vollendeten 22. Altersjahr.

B Einrichtungen für erwachsene, invalide Personen oder Einheiten solcher Einrichtungen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG):

a) Werkstätten, die dauernd intern oder an dezentral ausgelagerten Arbeitsplätzen invalide Personen beschäftigen, die unter üblichen Bedingungen keine Erwerbstätigkeit ausüben können;

b) Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen für invalide Personen;

c) Tagesstätten, in denen invalide Personen Gemeinschaft pflegen und an Freizeit- und Beschäftigungsprogrammen teilnehmen können.

Einheiten von Einrichtungen, welche die gleichen Leistungen wie die Einrichtungen gemäss Buchstaben a bis c erfüllen, sind gleichgestellt.

C Stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich

D Einrichtungen der externen Sonderschulung:

a) Sonderschulen für Unterricht, Beratung und Unterstützung inklusive integrativer Sonderschulung sowie für die Tagesbetreuung, sofern diese Leistung von der Einrichtung erbracht wird;

b) Früherziehungsdienste für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder;

c) Pädagogisch-therapeutische Dienste für Logopädie oder Psychomotoriktherapie, sofern diese Leistungen nicht innerhalb des Regelschulangebotes erbracht werden.

²Die Vereinbarungskonferenz (VK) kann die Vereinbarung unter Vorbehalt der Artikel 6 und 8 der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen ausdehnen.

³Die Kantone können einzelnen, mehreren oder allen Bereichen beitreten.

Artikel 3 Ausnahmen

¹Einrichtungen, die einem Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Straf- und Massnahmenvollzugskonkordate) unterstellt sind, fallen nicht unter diese Vereinbarung.

20.3481

²Einrichtungen für Betagte sowie medizinisch geleitete Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung.

³Einheiten von Einrichtungen gemäss Absatz 2 mit eigener Rechnung und Leitung können der IVSE ebenfalls unterstellt werden, wenn sie deren Voraussetzungen erfüllen.

⁴Einrichtungen fallen nicht unter diese Vereinbarung für Leistungen, die sie zur beruflichen Eingliederung im Sinne der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung erbringen.

Begriffe**Artikel 4**

Die folgenden Begriffe werden im Rahmen der IVSE auf Grund der nachstehenden Definitionen verwendet:

a) Vereinbarungskonferenz (VK)

Die Versammlung all jener Mitglieder der SODK, deren Kanton der IVSE beigetreten ist, bildet die Vereinbarungskonferenz.

b) Vorstand der VK

Der Vorstand VK entspricht den Vorstandsmitgliedern SODK, soweit deren Kanton der IVSE beigetreten ist.

c) Vereinbarungskanton

Der Vereinbarungskanton ist derjenige Kanton, der mindestens einem Bereich der IVSE beigetreten ist.

d) Wohnkanton

Der Wohnkanton ist derjenige Kanton, in dem die Person, welche die Leistungen beansprucht, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

e) Standortkanton

Standortkanton ist der Kanton, in dem die Einrichtung ihren Standort hat. Wird die unternehmerische und finanzielle Herrschaft über die Einrichtung in einem anderen Kanton ausgeübt, so kann dieser als Standortkanton vereinbart werden.

f) Einrichtung

Die Einrichtung ist eine Struktur, die als juristische oder natürliche Person Leistungen in einem Bereich nach Artikel 2 Absatz 1 erbringt.

g) Richtlinie

Die Richtlinie stellt eine verbindliche Sekundärnorm der IVSE dar. Sie wird durch den Vorstand VK erlassen.

20.3481**Nachträgliche Wohnsitznahme und Aufenthalt****Artikel 5** Besondere Zuständigkeit

¹Der Aufenthalt in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b bewirkt keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit für das Leisten der Kostenübernahmegarantie.

²Für Vergütungen von Leistungen der externen Sonderschulung hat derjenige Kanton die Kostenübernahmegarantie zu leisten, in dem sich der Schüler oder die Schülerin aufhält.

II. Organisation**Konstituierung der IVSE, Vollzug, Organe****Artikel 6** Vollzug

¹Die SODK ist so lange die federführende Konferenz, bis die Organe geschaffen sind.

²Die VK gewährleistet den Vollzug der IVSE.

³Sie arbeitet dabei mit den weiteren im Bereich der sozialen Einrichtungen zuständigen Fachdirektorenkonferenzen und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren zusammen. Zu den weiteren zuständigen Fachdirektorenkonferenzen gehören:

- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)
- die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)
- die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK)

⁴Die VK konsultiert die EDK, die KKJPD und die GDK in Bezug auf die von ihr gestützt auf die Artikel 8 Buchstabe a und Artikel 9 Buchstabe g und h der IVSE zu fällenden Entscheide.

Artikel 7 Organe

¹Organe der IVSE sind:

- a) die VK;
- b) der Vorstand VK;
- c) die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) die Regionalkonferenzen;
- e) die Rechnungsprüfungskommission.

20.3481

²Wahlen und Abstimmungen:

- a) Rechtsgültige Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der in der IVSE für die Besetzung der Organe vorgesehenen stimmberechtigten Mitglieder unter Vorbehalt von Artikel 8 Buchstabe a.
- b) Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- c) Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

³Die VK erlässt ein Reglement zu Konstituierung und Tätigkeit der Organe.

Artikel 8 VK

Die VK ist zuständig für:

- a) die Ausdehnung der IVSE auf weitere Bereiche sozialer Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 2. Entscheide bedürfen für ihre Gültigkeit der Zweidrittelmehrheit.
- b) den Erlass eines Reglements zur Konstituierung und Tätigkeit der Organe gemäss Artikel 7 Absatz 3.

Artikel 9 Vorstand VK

¹Der Vorstand VK ist zuständig für:

- a) die Durchführung des Beitrittsverfahrens nach Artikel 37;
- b) die Festlegung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der IVSE im Anschluss an das Erreichen des Quorums sowie die entsprechende Mitteilung an die Vereinbarungskantone gemäss Artikel 39;
- c) die Mitteilung an die SODK bei Unterschreiten des Quorums gemäss Artikel 40;
- d) die Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung der IVSE;
- e) die Festlegung der Regionen gemäss Artikel 12 Absatz 3;
- f) die Verweigerung der Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste bei Nichterfüllen der Anforderungen der IVSE auf Antrag der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- g) den Erlass folgender Richtlinien:
 - Zur Leistungsabgeltung gemäss den Artikeln 20 und 21
 - Zum Verfahren im Bereich C gemäss Artikel 30
 - Rahmenrichtlinien zur Qualität gemäss Artikel 33 Absatz 2
 - Zur Kostenrechnung gemäss Artikel 34 Absatz 2
- h) die Verabschiedung von Empfehlungen;
- i) die Abstimmung der Angebote zwischen den Regionen und deren periodische Erörterung mit ihnen;
- k) alle Entscheide, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

20.3481

²An den Sitzungen des Vorstandes VK nimmt der Präsident oder die Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE zu den Geschäften der IVSE mit beratender Stimme teil.

Verbindungsstellen

Artikel 10 Bezeichnung

Jeder Vereinbarungskanton bezeichnet eine Verbindungsstelle.

Artikel 11 Zuständigkeit

¹Die Verbindungsstellen sind zuständig für:

- a) das Einholen der Kostenübernahmegarantie;
- b) die Entgegennahme und Bearbeitung von Gesuchen um Kostenübernahmegarantie und den Entscheid über dieselben;
- c) die Koordination der Information und der Geschäftsbearbeitung mit Verwaltungen sowie Einrichtungen und deren Vertretungen innerhalb des Kantons;
- d) den Informationsaustausch und die Geschäftsbearbeitung mit Verbindungsstellen anderer Vereinbarungskantone;
- e) die Führung eines Registers über die erteilten Kostenübernahmegarantien.

²Die Verbindungsstellen nehmen an den Sitzungen der Regionalkonferenzen teil.

Regionalkonferenzen

Artikel 12 Zusammenschluss

¹Die Verbindungsstellen schliessen sich zu den vier Regionalkonferenzen Westschweiz/Tessin, Nordwestschweiz, Zentralschweiz und Ostschweiz zusammen.

²Jede Verbindungsstelle gehört einer Regionalkonferenz an. Sie kann weiteren Regionalkonferenzen mit beratender Stimme angehören.

³Der Vorstand VK legt die Regionen fest.

Artikel 13 Zuständigkeit

Die Regionalkonferenzen sind zuständig für:

- a) die Wahl von zwei Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen als Mitglieder der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;

20.3481

- b) die Abstimmung der Angebote an Einrichtungen zwischen den Kantonen im Rahmen der Region;
- c) den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 und die Weiterleitung derselben an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE;
- d) Anträge an die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE, insbesondere in Bezug auf die Aufnahme oder Streichung einer Einrichtung von der Liste der Einrichtungen.

Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE**Artikel 14** Zusammensetzung

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE besteht aus je zwei Vertretern oder Vertreterinnen der Regionalkonferenzen. Der Konferenzsekretär oder die Konferenzsekretärin der SODK nimmt an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Artikel 15 Zuständigkeit

Die Schweizerische Konferenz der Verbindungsstellen IVSE ist zuständig für:

- a) die Ausarbeitung von Bericht und Antrag zu den Geschäften des Vorstandes VK gemäss Artikel 9 Buchstabe e bis h. Anträge gemäss Artikel 9 Buchstabe f dürfen nur auf Antrag einer Regionalkonferenz erfolgen;
- b) den Austausch von Informationen im Sinne von Artikel 1 Absatz 2;
- c) die Instruktion der Verbindungsstellen.

Rechnungsprüfungskommission**Artikel 16**

Die Rechnungsprüfungskommission der SODK revidiert die Jahresrechnung der IVSE und erstattet der VK Bericht und Antrag.

Geschäftsführung**Artikel 17** Sekretariat

¹Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren führt die Geschäfte der IVSE, soweit nicht die Kantone dafür zuständig sind.

20.3481

²Es besorgt auch die Sekretariate der Schweizerischen Konferenz der Verbindungsstellen sowie in der Regel von Ad-hoc-Fachgruppen.

³gestrichen

Artikel 18 Kosten

¹Die Kosten, welche durch die Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden von der VK getragen.

²Das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren stellt den Vereinbarungskantonen hierfür Rechnung und sorgt für das Inkasso.

III. Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie**Grundsatz****Artikel 19**

¹Der Wohnkanton sichert der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zugunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.

²Die zahlungspflichtigen Stellen und Personen des Wohnkantons schulden der Einrichtung des Standortkantons die Leistungsabgeltung für die Leistungsdauer.

Leistungsabgeltung**Artikel 20** Definition Leistungsabgeltung

¹Die Leistungsabgeltung berechnet sich aus dem anrechenbaren Nettoaufwand abzüglich der Bau- und Betriebsbeiträge des Bundes. Der verbleibende Betrag wird auf die Person pro Verrechnungseinheit umgerechnet.

²Der anrechenbare Nettoaufwand ergibt sich aus dem anrechenbaren Aufwand abzüglich des anrechenbaren Ertrages.

Artikel 21 Definition anrechenbarer Aufwand und Ertrag

¹Als anrechenbarer Aufwand gelten die für die Leistung erforderlichen Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen.

²Als anrechenbarer Ertrag gelten Einnahmen aus dem Leistungsbereich inkl. Kapitalerträge sowie freiwillige Zuwendungen, soweit diese für den Betrieb bestimmt sind.

³Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zu den Artikeln 20 und 21.

20.3481**Artikel 22** Beiträge der Unterhaltspflichtigen

¹Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der IVSE entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen.

²Von Unterhaltspflichtigen nicht geleistete Beiträge können der Sozialhilfe belastet werden.

Artikel 23 Methode

¹Die Leistungsabgeltung kann sowohl durch Methode D (Defizitdeckung) als auch Methode P (Pauschalen) erfolgen.

²Besteht zwischen dem Standortkanton und seiner Einrichtung keine Abmachung bezüglich der Methode P, so kommt die Methode D zur Anwendung.

³Die Vereinbarungskantone streben den Übergang von der Methode D zur Methode P an. Der Vorstand VK fördert diesen Prozess im Rahmen von Artikel 1 Absatz 2.

Artikel 24 Verrechnungseinheit

¹Als Verrechnungseinheit gilt der Kalendertag.

^{1bis}Für Leistungen von Werkstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe a gelten die vereinbarten Arbeitsstunden als Verrechnungseinheit.

^{1ter}Für Leistungen von Tagesstätten gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B gilt der Aufenthaltstag als Verrechnungseinheit. Der Vorstand VK erlässt eine Richtlinie zur Definition des Aufenthaltstages.

^{1quater}Für Leistungen, die von Sonderschulen ausserhalb der Einrichtung erbracht werden sowie für Leistungen von Sonderschuleinrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich D Buchstabe b und c gilt die Unterrichts-, Therapie- oder Beratungsstunde als Verrechnungseinheit.

²Bei der Methode P kann von den Verrechnungseinheiten gemäss Absätzen 1, 1bis, 1ter und 1quater abgewichen werden.

Artikel 25 Inkasso

¹Die Einrichtung des Standortkantons kann den zahlungspflichtigen Stellen und Personen monatlich Rechnung stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Eingang zu bezahlen.

²Bleiben nach Ablauf der Zahlungsfrist die Überweisungen der Zahlungspflichtigen aus, mahnt die Einrichtung schriftlich. 10 Tage nach Eintreffen der Mahnung beginnt ein Verzugszins von 5% zu laufen.

³Bei Inkassoproblemen leistet der Wohnkanton Hilfe.

20.3481**Kostenübernahmegarantie****Artikel 26** Ablauf

¹Die Verbindungsstelle des Standortkantons holt vor der Unterbringung oder vor dem Eintritt der Person bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons die Kostenübernahmegarantie ein.

²Kann das Gesuch um die Kostenübernahmegarantie wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht vor Beginn der Unterbringung oder des Eintritts der Person in die Einrichtung gestellt werden, so ist es so rasch als möglich nachzuholen.

Artikel 27 Modalitäten

¹Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.

²Unbefristete Kostenübernahmegarantien können mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

³Gesuche um eine Kostenübernahmegarantie zugunsten von erwachsenen Personen erfordern deren Einwilligung.

**Regeln für erwachsene Personen mit Behinderungen
gemäss Bereich B****Artikel 28** Kostenbeteiligung, Grundsätze

¹Für erwachsene, invalide Personen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b und c gelten in teilweiser Abweichung von Kapitel III (Leistungsabgeltung und Kostenübernahmegarantie) die nachfolgenden Regeln.

²Die erwachsene, invalide Person in Einrichtungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich B Buchstabe b und c trägt die Kosten der Leistungsabgeltung teilweise oder vollständig aus ihrem Einkommen und aus Anteilen des Vermögens.

³Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach den im Wohnkanton geltenden Regeln.

Artikel 29 Kostenbeteiligung und Leistungsabgeltung

¹Die Kostenbeteiligung wird von der Einrichtung bei der Person oder deren gesetzlichen Vertretung auf Grund der Kostenübernahmegarantie des Wohnkantons eingefordert.

²Verbleibt nach Abzug der Kostenbeteiligung von der Leistungsabgeltung ein ungedeckter Betrag, so geltet der Wohnkanton diesen der Einrichtung ab.

20.3481**Regeln für den Bereich C****Artikel 30**

Für das Verfahren im Bereich C kann der Vorstand VK eine spezielle Richtlinie erlassen.

IV. Einrichtungen**Liste der Einrichtungen****Artikel 31** Bezeichnen der Einrichtungen

¹Der Standortkanton bezeichnet die Einrichtungen in seiner Zuständigkeit, welche er der IVSE zu unterstellen beabsichtigt, teilt sie im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 den entsprechenden Bereichen zu, bezeichnet die von der Einrichtung angewandte Methode der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 und meldet diese Angaben dem Zentralsekretariat der SODK.

²Fallen nicht alle Abteilungen einer Einrichtung unter die IVSE, so bezeichnet der Standortkanton ausdrücklich jene Abteilungen, auf welche die IVSE Anwendung finden soll.

Artikel 32 Liste

¹Das Zentralsekretariat der SODK führt eine Liste der Einrichtungen beziehungsweise derjenigen Abteilungen, welche der IVSE unterstellt sind. Es führt die Liste nach Bereichen gemäss Artikel 2 Absatz 1 sowie nach Methoden der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 23 der IVSE.

²Die Verbindungsstellen melden alle Mutationen umgehend dem Zentralsekretariat der SODK, welches diese Liste laufend nachführt.

Qualität und Wirtschaftlichkeit**Artikel 33**

¹Die Standortkantone gewährleisten in den dieser Vereinbarung unterstellten Einrichtungen einen therapeutisch, pädagogisch und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb.

²Der Vorstand VK erlässt Rahmenrichtlinien zu den Qualitätsanforderungen.

20.3481**Kostenrechnung****Artikel 34**

¹Die Standortkantone sorgen dafür, dass die ihnen unterstellten Einrichtungen eine Kostenrechnung führen.

²Der Vorstand VK erlässt Richtlinien zur Kostenrechnung.

V. Rechtsschutz und Streitbeilegung**Artikel 35** Streitbeilegung

Kantone und Organe bemühen sich, Streitigkeiten aus der IVSE durch Verhandlungen oder Vermittlung beizulegen. Sie befolgen hierbei die Vorschriften der Streitbeilegung gemäss Artikel 31 ff. der Rahmenvereinbarung für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV) vom 24. Juni 2005.

Artikel 35^{bis} Sitz

Der Sitz der IVSE ist am Standort des Zentralsekretariates der SODK.

Artikel 35^{ter} Anwendbares Recht

Es gilt das Recht des Sitzkantons.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Beitritt zur IVSE****Artikel 36** Beitritt

¹Der Vorstand SODK gibt die vorliegende Vereinbarung zum Beitritt frei und führt das Beitrittsverfahren durch.

²Beitreten können die Kantone der Schweiz sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Artikel 37 Verfahren

¹Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann auf Beginn eines jeden Quartals erklärt werden.

20.3481

²Die schriftliche Beitrittserklärung muss dem Zentralsekretariat der SODK zuhänden des Vorstandes VK mindestens 30 Tage vor dem Beitrittstermin zugehen.

³In der Beitrittserklärung wird angegeben, für welche Bereiche gemäss Artikel 2 der Beitritt erfolgt.

⁴Die Beitrittserklärung ist nur gültig, wenn gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der IHV, soweit diese in den Bereichen A und B besteht, gekündigt wird.

Kündigung der IVSE**Artikel 38**

¹Die Kündigung der IVSE ist dem Zentralsekretariat SODK zuhänden des Vorstandes VK schriftlich einzureichen.

²Der Austritt wird auf das Ende des dem Kündigungsschreiben folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

³Das Kündigungsschreiben gibt den respektive die betroffenen Bereiche an.

⁴Vor der Kündigung erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten der IVSE**Artikel 39**

¹Sobald in drei Regionen mindestens je zwei Kantone mindestens zwei Bereichen beigetreten sind, bestellt die SODK die Organe. Der Vorstand VK legt anschliessend den Zeitpunkt für das Inkrafttreten fest und orientiert die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein.

²Das Inkraftsetzen hat spätestens zwölf Monate nach Erreichen des Quorums zu erfolgen.

Aufhebung der IVSE**Artikel 40 IVSE**

¹Sobald das Quorum gemäss Artikel 39 Absatz 1 unterschritten wird, ist die IVSE aufzuheben.

²Der Vorstand VK meldet die Unterschreitung des Quorums an die SODK. Die SODK legt den Zeitpunkt für die Aufhebung fest und teilt ihn den Kantonen sowie dem Fürstentum Liechtenstein mit.

³Ein allfälliger Liquidationsgewinn ist der SODK zu überweisen.

20.3481**Artikel 41** Kostenübernahmegarantien

Vor der Aufhebung der IVSE erteilte Kostenübernahmegarantien behalten ihre Gültigkeit.

Übergangsregelung IHV/IVSE**Artikel 42** Kostengutsprachen/Kostenübernahmegarantien

¹Bestehende Kostengutsprachen der IHV behalten für Vereinbarungskantone die Gültigkeit als Kostenübernahmegarantie. Artikel 27 Absatz 2 gilt analog.

²Für bestehende Kostenübernahmegarantien, bei denen sich die Leistungsabteilung infolge des Wegfalls der Beiträge der IV verändert, müssen dem Wohnkanton bis zum 31.3.2008 neue Gesuche unterbreitet werden. Dies gilt auch betreffend Leistungen, für welche bis zum 31.12.2007 noch keine Kostenübernahmegarantien geleistet wurden, sofern sich die Berechnung der Leistungsabteilung verändert.

Artikel 43 Liste

¹Die Liste der Heime und Einrichtungen gemäss Artikel 8 der IHV wird für die Beitrittskantone in die Liste der Einrichtungen gemäss Artikel 31 und 32 IVSE überführt.

²Die Vereinbarungskantone reichen innerhalb von sechs Monaten nach dem Beitritt ihre gemäss Artikel 2 und 23 angepasste und bereinigte Liste der Einrichtungen dem Sekretariat der SODK ein.

Der vorliegende Text wurde von der Vereinbarungskonferenz am 14. September 2007 in Lausanne genehmigt und dem Bund, der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) sowie Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Kenntnis gebracht.

Die Präsidentin:
Kathrin Hilber, Regierungsrätin
Die Generalsekretärin SODK:
Margrith Hanselmann

Einladung der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG auf Freitag, 4. April 2008, 11.15 Uhr, Kultur- u. Kongresszentrum La Poste in Visp (Türöffnung ab 11.00 Uhr)

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht und Jahresrechnung 2007, Bericht der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung 2007, Kenntnisnahme vom Bericht der Revisionsstelle

2. Verwendung des Bilanzverlusts

Antrag des Verwaltungsrats:

Jahresgewinn des Geschäftsjahres 2007

CHF –

Bilanzverlust 1.1.2007

CHF – 4'092'800

Zur Verfügung der Generalversammlung

CHF – 4'092'800

Vortrag auf neue Rechnung

CHF – 4'092'800

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag des Verwaltungsrats:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats

4. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrats:

Wiederwahl der Werlen & Squaratti Treuhand AG in Brig für das Geschäftsjahr 2008

5. Verschiedenes

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht 2007 mit dem Jahresbericht, der Jahresrechnung sowie dem Bericht der Revisionsstelle sind zur Einsicht der Aktionäre am Hauptsitz in Brig aufgelegt.

Zutrittsberechtigt

Aktionären, die am 11. März 2008 (Stichtag) im Aktienregister eingetragen sind, wird mit der Einladung die persönliche Zutrittskarte mit dem Stimmmaterial zugestellt.

Aktionäre der ehemaligen FO, welche ihre Aktien noch nicht umgetauscht haben, sind demzufolge Aktionäre der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG. Für den Zutritt zu dieser Generalversammlung müssen sie ihre Aktien oder die Depotbescheinigung einer Bank vorweisen.

Zukünftige Mitteilungen

Die Aktionäre werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass zukünftige Einberufungen und Mitteilungen der Gesellschaft nur noch schriftlich an die bekannten Aktionäre erfolgen. Veröffentlichungen werden nur in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorgenommen.

Letzte Aktientausch-Offerte

für Aktionäre der ehemaligen FO

Die Inhaberaktien der ehemaligen Furka Oberalp Bahn AG sind gegen Namenaktien der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG umzutauschen. Etliche der Gesellschaft nicht bekannte Aktionäre haben diesen Umtausch noch nicht vorgenommen.

Die Aktionäre der öffentlichen Hand, der Bund und die Kantone Uri, Graubünden und Wallis bieten diesen Aktionären die Möglichkeit, ihre Inhaberaktien der ehemaligen Furka Oberalp Bahn AG, beziehungsweise Namenaktien der heutigen Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG gegen Namenaktien der Matterhorn Gotthard Verkehrs AG umzutauschen. Für 1 Inhaberaktie der ehemaligen Furka Oberalp Bahn AG, bzw. der Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG erhält der Aktionär 2 Namenaktien der Matterhorn Gotthard Verkehrs AG.

Die Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG bezahlt keine Dividenden und wird auch künftig keine ausschütten. Die Matterhorn Gotthard Verkehrs AG hat für die Geschäftsjahre 2003, 2004, 2005 und 2006 Dividenden ausbezahlt. Auch für das Jahr 2007 wird der Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende beantragt.

Aktionäre, welche bis am 4. April 2008 ihre Aktien der ehemaligen FO gegen Aktien der Matterhorn Gotthard Verkehrs AG umtauschen, erhalten auf diesen die von der Generalversammlung beschlossenen Dividenden der Jahre 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 rückwirkend ausbezahlt. Dieses Angebot gilt nur bis zum 4. April 2008.

Brig, 10. März 2008

Im Namen des Verwaltungsrats der
Matterhorn Gotthard Infrastruktur AG
Der Präsident: Rolf Escher

YEAH!
JETZT GIBT'S DEN
NACHT-
BUS

1. LINIE: SCHÄCHENTAL → AB ALTDORF 01.15 UHR
 2. LINIE: REUSSTAL → AB ALTDORF 02.00 UHR
 JEDE NACHT VON SA. AUF SO.
 → → EGAL WOHIN
 DU FAHRST: Fr. 6.-

AUTO AG

Ihre Lokalzeitung
Urner Wochenblatt
 - ganz nah dran!

Fahrplan Nachtbus

Jede Nacht
 von Samstag auf Sonntag

Altdorf Telldenkmal –
 Unterschächen 01.15 Uhr

Altdorf Telldenkmal –
 Flüelen Gruonbach 02.00 Uhr

Flüelen Gruonbach 02.08 Uhr

Flüelen Hauptplatz 02.10 Uhr

Altdorf Spital 02.13 Uhr

Altdorf Telldenkmal 02.15 Uhr

Altdorf Kollegium 02.18 Uhr

Schattdorf Drogerie 02.20 Uhr

Schattdorf Rynächt 02.23 Uhr

Erstfeld SBB 02.27 Uhr

Silenen Dägerlohn 02.32 Uhr

Amsteg Post 02.36 Uhr

Intschi Seilbahn 02.40 Uhr

Gurtellen Wiler 02.46 Uhr

Wassen Post 02.53 Uhr

Göschenen SBB 03.00 Uhr

Ohne Bedienung Haltestellen
 auf der Rückfahrt
 (Rückfahrt via Autobahn)

www.aagu.ch

AZA 6460 Altdorf

